

Haushaltssatzung

der Orgelstadt Borgentreich

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich mit Beschluss vom 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	16.332.961,11 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.795.237,56 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.919.510,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.523.971,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.072.500,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.692.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	462.276,45 €
---	--------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.000.000,00 €
---	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 314 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 423 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 415 v. H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

1. Als „**künftig umzuwandelnd (ku)**“ bezeichnete Planstellen sind bei Freiwerden nach Maßgabe der Erläuterungen des Stellenplanes in niedrigeren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen auszuweisen.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „**künftig wegfallend (kw)**“ angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **geringfügig**:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | wenn sie nicht einen Betrag von überschreiten. | 1.000,00 € |
|----|--|------------|

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **unerheblich**:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, | |
| 2. | bei der Umschuldung von Krediten, | |
| 3. | bei inneren Verrechnungen, | |
| 4. | wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind, | |
| 5. | Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 5.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten; | 5.000,00 € |
| 6. | Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 5.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten. | 5.000,00 € |

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des **Jahresabschlusses** erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

Alle **erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.02.2016 angezeigt worden. Mit der Verfügung vom 04.03.2016 wurde vom Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt.

Der Haushaltsplan mit sämtlichen Anlagen liegt während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	und
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr	

zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Orgelstadt Borgentreich, Zimmer 24, öffentlich aus. Zusätzlich kann er im Internet unter <http://www.borgentreich.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, 14.03.2016

Rainer Rauch